Zeitschrift: Der Traktor und die Landmaschine : schweizerische landtechnische Zeitschrift

Herausgeber: Schweizerischer Verband für Landtechnik

Band: 25 (1963)

Heft: 2

Rubrik: Das Pannensignal

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 11.08.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Das Pannensignal

Unter dem Titel «Landwirtschaftliche Vorrechte» schreibt die «Automobil Revue» in der Nummer 53/62 folgendes:

«Die Bauern haben kein leichtes Leben, und es sind ihnen Erleichterungen zu gewähren, wo es nur immer geht. Dieser Einstellung sind aber dort klare Grenzen gesetzt, wo es um menschliches Leben geht — im Strassenverkehr. Man versucht zwar auch dort, die Landwirte, so gut es geht, von den gesetzlichen Bestimmungen auszunehmen und ihnen eine Sonderstellung einzuräumen. Wenn sie sich aber mit ihren Fahrzeugen auf die Strasse begeben, dann nehmen sie am Strassenverkehr teil, und es geht nicht mehr an, ihnen einen Sonderstatus zu gewähren, denn der «gewöhnliche» Motorfahrzeugführer, der mit den landwirtschaftlichen Fahrzeugen in Kontakt kommt, kann oftmals gar nicht voraussehen, dass es sich nun um einen solchen Sonderfall handelt. Diese Situation illustriert die Bestimmung über das Pannensignal im neuen Strassenverkehrsgesetz, welches für alle Strassenbenützer Geltung haben will, das Pannensignal aber wohl für alle Motorwagen vorschreibt, im gleichen Atemzug aber die landwirtschaftlichen Motorfahrzeuge von dieser Vorschrift ausnimmt. Der Strassenbenützer indessen rechnet damit, dass vom nächsten Jahr an liegengebliebene Fahrzeuge mit dem Pannensignal gekennzeichnet werden ... Und wäre es tatsächlich der Landwirtschaft nicht zumutbar, auch auf dem Traktor und ähnlichen Fahrzeugen ein Pannensignal mitzuführen? Dieses könnte dann jeweils auch dann festgestellt werden, wenn der Landwirt einmal gezwungen ist, beim Auf- oder Abladen sein Fahrzeug verkehrsbehindernd aufzustellen, und es würde überdies der Bauernsame das nicht unwesentliche Bewusstsein geben, dass sie im Strassenverkehr kein Sonderfall ist.»

Vom Standpunkt der motorisierten städtischen Strassenbenützer mag diese Reaktion zum Teil verständlich sein. Der Verfasser vergisst u. a. folgendes:

1. Auf einem landwirtschaftlichen Motorfahrzeug (es handelt sich nicht nur um Traktoren) kann man Pannensignale nicht so bequem und vor allem nicht so **diebessicher** versorgen, wie im Kofferraum eines Personenwagens.
2. Als «öffentliche Strasse» gelten bekanntlich nicht nur die blau- oder weissmarkierten Strassen, sondern auch Zufahrtswege zu Höfen, Feldwege usw. Besonders auf solchen Wegen wäre der Fahrer eines landwirtschaftlichen Motorfahrzeuges beispielsweise an einem nebligen Herbsttag **x** Mal verpflichtet, beim Verstellen von Anhängern Pannensignale aufzustellen.
3. Der Landwirt fährt nicht nur mit e i n e m landw. Motorfahrzeug und e i n e m Anhänger. Im Verlaufe eines Tages verwenden viele Landwirte nicht nur m e h r e r e landw. Motorfahrzeuge, sondern an ein und demselben Motorfahrzeug auch m e h r e r e Anhänger, Maschinen und Geräte. Ein Landwirt kann somit in die Lage versetzt werden, von beiden Anhängern, die er mitführt, einen wegen einer Panne oder aus einem anderen Grunde stehen zu lassen. Er stellt, wenn nötig, vorschriftsgemäss das Pannensignal auf. Mit dem Traktor und dem andern Anhänger fährt er weiter, um Hilfe und einen andern Anhänger zu holen. Das Pan-

nendreieck befindet sich auf der Strasse, um den dort stehengelassenen Anhänger zu kennzeichnen. Gerät der Traktorfahrer auf dieser Fahrt in eine **Polizeikontrolle,** so wird er gebüsst, weil er kein Pannensignal mitführt.

4. Die Vertreter der Landwirtschaft waren weniger gegen das Kennzeichnen von sog. Verkehrshindernissen, als vielmehr gegen die Verpflichtung des Mitführens des Pannensignals.
5. Es fehlt somit nicht die Einsicht für die Notwendigkeit der Kennzeichnung von Verkehrshindernissen, sondern eher der Glaube daran, dass dieses Obligatorium nicht mit bussenpolizeilichen und juristischen Schikanen verbunden ist. Um den guten Willen zur Hebung der Verkehrssicherheit zu beweisen und dem Pannensignal in der Landwirtschaft auf freiwilliger Basis eine möglichst grosse Verbreitung zu verschaffen, schliessen wir uns der Aktion «Pannensignal» des Treuhandverbandes des Autotransport-Gewerbes (TAG) an. Wir verweisen auf den Aufruf in der nächsten Nummer.
6. Ein Landwirtschaftsbetrieb ist ein vielseitiges und kompliziertes Unternehmen. Er lässt sich nun einmal nicht über einen Leisten schlagen, wie ein industrielles Unternehmen. Das hat auch Deutschland erkennen müssen, das in Sachen Strassenverkehrsordnung nachträglich mehrere Ausnahmen vorsehen musste, damit es überhaupt noch möglich ist, Landwirtschaft zu betreiben.
7. Damit sich der Verfasser der Einsendung in der «Automobil Revue» einmal ein objektives Bild über die Vielgestaltigkeit des Fahrzeugparkes eines landw. Betriebes machen kann, laden wir ihn (auf unsere Kosten) freundlich ein, mit uns im kommenden Monat Mai einen ganzen Tag auf Landwirtschaftsbetrieben zu verbringen. Wir wählen diesen Zeitpunkt, damit für ihn der Aufenthalt auf dem Land auch eine Erholung sein wird.

R. Piller

BÜHRER Verkauf Service Reparaturen

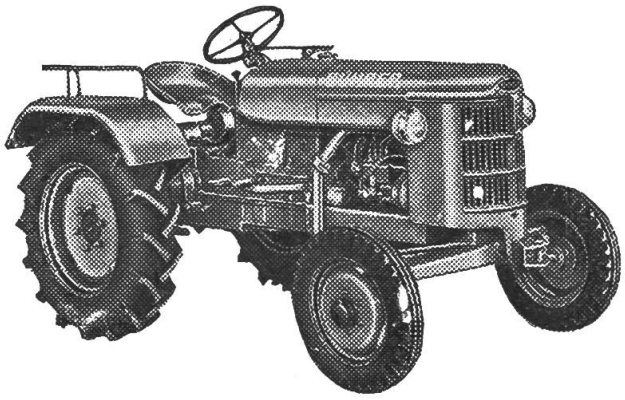

Lieferung sämtlicher Zusatzgeräte und Landmaschinen. Ausführung aller Reparaturen.

Offiz. Bührer-Vertretung

Matzinger AG.

Dübendorf-Zürich
Neugutstrasse 89
Telefon (051) 85 77 77 / 79

Stets grosses Lager an Occasions-Traktoren.
Günstige Preise. Teilzahlungen.